



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr  
und Wohnen · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen VI 4-3 66 I 04 239 14 #003

Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und  
Kassel

Kopie: TP, ÜO und Innungen

- über RP Darmstadt -

Dst.-Nr. 0458  
Bearbeiter/in Ralf Morawitz  
Telefon 0611 815-2088  
Telefax 0611 32 717 2088  
E-Mail ralf.morawitz@wirtschaft.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom  
Datum 16.09.2019

## Regelmäßige Technische Überwachung von Fahrzeugen der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes

- **Festlegung der Fristen für die Hauptuntersuchung und  
Sicherheitsprüfung gemäß § 29 StVZO für die Fahrzeuge der  
Feuerwehren und des Katastrophenschutzes**

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport lege ich  
fest, dass für die im Land Hessen stationierten Fahrzeuge der Feuerwehren und des  
Katastrophenschutzes folgende Untersuchungsfristen gelten:

1. Vorbehaltlich der Ziffer 2 dieser Regelung unterliegen alle Kraftfahrzeuge  
zur Personenbeförderung (zum Beispiel PKW, Mannschaftswagen,  
Kraftomnibusse und Krankenkraftwagen) den allgemeinen  
Untersuchungsfristen nach Anlage VIII zur StVZO.
2. Der Zeitabstand zwischen zwei Hauptuntersuchungen (HU) beträgt bei  
Krankenkraftwagen des Katastrophenschutzes, die nicht im  
dienstplanmäßigen Rettungsdienst eingesetzt werden und denen die  
amtlichen Kennzeichen aus der Gruppe
  - a) WI-5000 bis WI-5999 oder
  - b) WI-KS 1000 ff

zugeteilt sind



24 Monate (statt 12 Monate)

3. Der Zeitabstand zwischen zwei Hauptuntersuchungen (HU) beträgt bei den Kraftfahrzeugen, die unter die Nummern 2.1.4.2, 2.1.4.3 und 2.1.4.4 der Anlage VIII zur StVZO fallen (Kfz mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit größer als 40 km/h und einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t)

24 Monate (statt 12 Monate).

4. Der Zeitabstand zwischen HU und Sicherheitsprüfung (SP) beträgt bei den Kraftfahrzeugen, die unter die Nummern 2.1.4.3.2 und 2.1.4.4.2 der Anlage VIII zur StVZO fallen (Kfz mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von größer als 40 km/h und einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5 t)

12 Monate (statt 6 Monate)

An diesen Fahrzeugen ist in allen Fällen die erste SP 36 Monate nach der Erstzulassung durchzuführen.

5. Anhänger ohne eigene Bremsanlage mit einer zulässigen Gesamtmasse von weniger oder gleich 1,5 t und die in § 3 Absatz 2 Nummer 2g der FZV genannten (zulassungsfreien) Anhänger für Feuerlöschzwecke sind von der Pflicht zur regelmäßigen Untersuchung ausgenommen.
6. Andere zulassungspflichtige Anhänger sind untersuchungspflichtig, auch wenn sie speziell für Zwecke der Feuerwehren oder des Katastrophenschutzes gebaut und bestimmt sind.

- a) Der Zeitabstand zwischen zwei HU beträgt bei Anhängern, die unter die Nummern 2.1.5.3 bis 2.1.5.4 der Anlage VIII zur StVZO fallen (Anhänger mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h und einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t)

24 Monate (statt 12 Monate)

- b) Der Zeitabstand zwischen HU und SP beträgt bei Anhängern, die unter die Nummer 2.1.5.4.2 der Anlage VIII zur StVZO fallen (Anhänger mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h und einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 10 t)

12 Monate (statt 6 Monate)

Die erste SP ist bei diesen Anhängern 36 Monate nach der Erstzulassung durchzuführen.

Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie tritt am 31.12.2023 außer Kraft.

Im Auftrag



Ralf Morawitz